



# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

33. Jahrgang

Ausgabetag: 31.07.2019

Nr. 25

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- 3. Änderungssatzung vom 31.07.2019 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994	184 – 185
- Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen die im Stadtgebiet der Stadt Rheinberg sozial oder caritativ tätig sind vom 10.07.2019	186 – 189
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Geh- und Radweg östl. Seite Xantener Straße – Pflasterarbeiten, Vergabe-Nr. 438/2019	190
- Öffentliche Ausschreibung der Stadt Rheinberg auf Grundlage der VOB betr. Sanierung Parkplatz/Fahrbahn Nordwall – Straßenbauarbeiten, Vergabe-Nr. 439/2019	190
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches	191

**Impressum:**

Herausgeber:  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

**3. Änderungssatzung vom 31.07.2019**  
**zur**  
**Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994**

Der Rat der Stadt Rheinberg hat am 09.07.2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.12.2011, wird wie folgt geändert:

**§ 4 Absatz 3**

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an erhält folgende Ergänzung:

- l) je eine Vertreterin / ein Vertreter der vor Ort in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Wohlfahrtsverbände, sofern diese nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind.

Für die Mitglieder c) - l) ist von der entsendenden Stelle jeweils eine persönliche Vertretung zu bestellen.

**§ 2**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 09.07.2019 beschlossene

#### **3. Änderungssatzung vom 31.07.2019**

zur

#### **Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg vom 05.07.1994**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Rheinberg, den 31.07.2019



Paus  
I. Beigeordneter

**Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine,  
Verbände und Organisationen die im Stadtgebiet der Stadt Rheinberg sozial  
oder caritativ tätig sind**

**vom 10.07.2019**

**§ 1 Allgemeines und Ziele**

- (1) Die Stadt Rheinberg gewährt den im Stadtgebiet der Stadt Rheinberg sozial oder caritativ tätigen Vereinen, Verbänden und Organisationen (im nachfolgenden „Vereine“ genannt) Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und nach Maßgabe der folgenden Richtlinien.
- (2) Die Förderung ist nicht vorgesehen für Vereine mit überwiegend kultureller, sportlicher, religiöser oder parteipolitischer Ausrichtung. Vereine, die bereits öffentliche Fördermittel erhalten, sollen keine freiwillige Förderung durch die Stadt Rheinberg erhalten.
- (3) Eine Anpassung der Zuschusssumme kann nur durch den Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren angeregt werden und ist rechtzeitig vor den Haushaltsplanberatungen für das nächstfolgende Haushaltsjahr dem Rat vorzulegen.
- (4) Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung des Verfahrens zur Bereitstellung und Bewilligung von freiwilligen Zuschüssen für sozial oder caritativ tätige Vereine, die entsprechende Angebote für die Rheinberger Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stellen. Diese sollen durch die freiwilligen Leistungen der Stadt in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben erfüllen zu können, den Bürgern der Stadt Rheinberg ein möglichst vielfältiges Angebot zu bieten und das Leben in der Stadt zu bereichern.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die zusätzliche Gewährung von Zuschüssen gemäß den Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit ist ausgeschlossen.

**§ 2 Zuschussberechtigte**

- (1) Ein Verein im Sinne dieser Richtlinien ist grundsätzlich dann als zuschussfähig anzusehen, wenn die Ausrichtung einem sozialen oder caritativen allgemeinen Zweck dient und

1. einen Sitz oder eine gewöhnliche Anlaufstelle im Stadtgebiet der Stadt Rheinberg besitzt und entsprechende Dienstleistungen für die Rheinberger Bürgerinnen und Bürger anbietet oder
2. nicht im Stadtgebiet der Stadt Rheinberg ansässig ist, jedoch entsprechende Dienstleistungen für die Rheinberger Bürgerinnen und Bürger anbietet.

Über die Zuschussfähigkeit des Vereins entscheidet der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Rheinberg.

- (2) Die Vereine haben für die Berücksichtigung bei der Verteilung der freiwilligen Zuschüsse jeweils bis zum **15. März** für das laufende Haushaltsjahr einen schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung Rheinberg vorzulegen. Dem erstmaligen Antrag müssen die sozialen/caritativen Aktivitäten des Vereins für die Rheinberger Bürgerinnen und Bürger zu entnehmen sein. Ferner sind Angaben zu machen, aus denen eine zweifelsfreie Zuordnung im Sinne des Absatzes 1 möglich ist. Der Antrag ist für jedes Jahr, für das Zuschüsse begehrt werden, neu zu stellen.
- (3) Wesentliche Änderungen des Vereines (u.a. Änderung der sozialen/caritativen Aktivitäten) sind der Stadt Rheinberg im Rahmen der folgenden Antragstellung mitzuteilen. Der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren entscheidet dann erneut über die Zuschussfähigkeit des Vereins.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Antragsfrist ist eine Berücksichtigung nur durch Beschluss des Ausschusses möglich.
- (5) Die Richtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

### § 3 Verteilungsgrundsätze

- (1) Die Vereine vor Ort haben für das soziale und gesellschaftliche Leben der Rheinberger Bürgerinnen und Bürger einen großen Stellenwert. Gleichwohl ist die Arbeit von (anonymen) Beratungsstellen wertvoll und ist entsprechend zu würdigen. Daher ist die in §1 Absatz 1 ausgewiesene gesamte Zuschusssumme in zwei Fördertöpfe zu unterteilen:
  1. 80 % der Summe sollen an die Vereine ausgeschüttet werden; die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 dieser Richtlinien erfüllen und
  2. 20 % der Summe sollen an die Vereine ausgeschüttet werden, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dieser Richtlinien erfüllen.
- (2) Jeder zuschussberechtigter Verein erhält, abhängig vom Zuschusstopf, der Höhe nach denselben Zuschuss. Der Zuschuss beträgt höchstens 20 % des in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 verteilten Budgets. Eine Erhöhung des genannten Höchstsatzes ist auch in Ausnahmefällen nicht möglich.

- (3) Sofern nach den genannten Verteilungsgrundsätzen Haushaltsmittel nicht verteilt werden können, fließen diese zurück in den Haushalt und begründen keine Erhöhung des Ansatzes für das folgende Haushaltsjahr.

#### **§ 4 Ausführung der Richtlinien**

- (1) Die Ausführung dieser Richtlinien obliegt der Stadtverwaltung Rheinberg.
- (2) Der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren ist einmal jährlich durch die Verwaltung schriftlich über die Durchführung der Gewährung von Zuschüssen sowie über mögliche nicht verteilte Haushaltsmittel zu informieren.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem Tage nach dem Beschluss des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren, erstmals für das Haushaltsjahr 2020, in Kraft.

## **Bekanntmachung**

Die vom Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren der Stadt Rheinberg am 10.07.2019 beschlossenen

### **Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen die im Stadtgebiet der Stadt Rheinberg sozial oder caritativ tätig sind**

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 11.07.2019, erstmals für das Haushaltsjahr 2020, in Kraft.

Rheinberg, den 25.07.2019



Paus  
I. Beigeordneter

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Geh- u. Radweg östl. Seite Xantener Straße - Pflasterarbeiten, Vergabe-Nr. 438/2019

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal [www.subreport.de](http://www.subreport.de)
- sowie im Internet unter [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de)

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 22.07.2019

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kaltenbach  
Beigeordnete

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Rheinberg schreibt auf Grundlage der VOB folgende Maßnahme öffentlich aus:

Sanierung Parkplatz/Fahrbahn Nordwall - Straßenbauarbeiten, Vergabe-Nr. 439/2019

Die Ausschreibung ist

- im Deutschen Ausschreibungsblatt
- im Internetportal [www.subreport.de](http://www.subreport.de)
- sowie im Internet unter [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de)

veröffentlicht.

Telefonische Rückfragen unter 02843/171-482.

Rheinberg, 22.07.2019

Stadt Rheinberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kaltenbach  
Beigeordnete

**A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3138009364** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 23.07.2019

**Sparkasse am Niederrhein**  
**Der Vorstand**